



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Aufhebung  
Allgemeinverfügung  
Alkoholverbot

Bekanntgabe  
Zweckverband  
Abfallwirtschaft  
Südwestsachsen

Seite 2

Seite 2



## LANDRAT

## Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 22. November 2021

### Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 3. März 2022

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 22. November 2021 wird aufgehoben.
- Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 4. März 2022, 00:00 Uhr.

**Begründung:**

I.  
Der Landkreis Zwickau war gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 22. November 2021 nachgekommen.

Am 4. März 2022 wird die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 1. März 2022 in Kraft treten. Die neue SächsCoronaSchVO enthält weder eine Verpflichtung noch eine Kann-Bestimmung zur Regelung eines Alkoholverbotes.

II.  
Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 8, § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 49 Absatz 5 VwVfG.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22. November 2021 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Die Neufassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 1. März 2022 enthält keine Regelungen über ein Alkoholverbot. Eine Festlegung konkret vom Alkoholverbot betroffener Örtlichkeiten ist daher nicht mehr erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher unter Abwägung aller Umstände aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

**Hinweis:**

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 3. März 2022

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

### Bekanntgabe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2021 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung wird im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Stollberg, 23. Februar 2022

Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

## IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
4. Ausgabe/2022

**Herausgeber:**

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:**

Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Zwickau, Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

**Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen